

Agenda zum Umgang mit Fällen nachgewiesener Täuschung bei schriftlichen Studienleistungen (Hausarbeiten)

Studiengänge:

Diplom (Diplomprüfungsordnung vom 27. April 1983 i.d.F.v. 31. März 2005)

Mag. Theol. (Prüfungsordnung vom 29. März 2012)

Bachelor Lehramt / B.Ed. (Prüfungsordnung vom 22. Dezember 2011)

Master Lehramt an Gymnasien / M.Ed. (Prüfungsordnung vom 27. Februar 2012)

Mit Blick auf die bestehenden prüfungsrechtlichen Regelungen und nach Rücksprache mit der Abteilung Studium und Lehre wird folgende auch juristisch belastbare Vorgehensweise beschlossen:

(1) Jeder schriftlichen Studienleistung ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden (vgl. Grundordnung § 61 Abs. 4; Prüfungsordnung Mag. Theol. § 20 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Abs. 6; Prüfungsordnung B.Ed. § 18 i.V.m. Abs. 5; Prüfungsordnung M.Ed. § 18 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6).

(2) Wird festgestellt, dass ein Studierender / eine Studierende das Ergebnis der schriftlichen Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen versucht hat, gilt die betreffende Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ absolviert (vgl. Diplomprüfungsordnung § 13 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 5; Prüfungsordnung Mag. Theol. § 20 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 6; Prüfungsordnung B.Ed. § 18 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 5; Prüfungsordnung M.Ed. § 18 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 6). Der Nachweis der Täuschung erfolgt durch den Veranstaltungsleiter / die Veranstaltungsleiterin (schriftliche Dokumentation in Form einer Synopse).

(3) Der/Die Studierende wird vom Veranstaltungsleiter / von der Veranstaltungsleiterin über diese Beurteilung schriftlich informiert und ihm/ihr Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern (vgl. Diplomprüfungsordnung § 13 Abs. 4 Satz 2; Prüfungsordnung Mag. Theol. § 20 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. Abs. 6; Prüfungsordnung B.Ed. § 18 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. Abs. 5; Prüfungsordnung M.Ed. § 18 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. Abs. 6). Das Gespräch hat in Anwesenheit eines Zeugen zu erfolgen. Über dieses Gespräch ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird dem

Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit der Unterrichtung über das Ergebnis der Studienleistung (vgl. [4]) übermittelt.

(4) Der Veranstaltungsleiter / die Veranstaltungsleiterin unterrichtet den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich über das Ergebnis, d.h. die aufgrund von Täuschung mit „nicht ausreichend“ absolvierte Studienleistung.

(5) Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt danach dieses Ergebnis dem betroffenen Studierenden schriftlich mit. Er / sie verweist in diesem Schreiben darauf,

- dass der/die Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen kann, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird (vgl. Prüfungsordnung Mag. Theol. § 20 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 6; Prüfungsordnung B.Ed. § 18 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5; Prüfungsordnung M.Ed. § 18 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 6);

- dass im Wiederholungsfall einer Täuschung die Gefahr besteht, ganz vom Erbringen weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausgeschlossen zu werden (vgl. Prüfungsordnung Mag. Theol. § 20 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 6; Prüfungsordnung B.Ed. § 18 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 5; Prüfungsordnung M.Ed. § 18 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 6);

- dass nicht bestandene Studienleistungen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden sollten (vgl. Prüfungsordnung B.Ed. § 5 Abs. 8 Satz 1; Prüfungsordnung M.Ed. § 5 Abs. 9 Satz 1).

(6) Im Fall eines erfolgten Einspruchs sowie in einem als „schwerwiegend“ eingestuften Fall entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und des Protokolls der Anhörung des/der Studierenden (vgl. [3]). Entscheidungen sind dem/der Studierenden durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. Diplomprüfungsordnung § 13 Abs. 4 Satz 1; Prüfungsordnung Mag. Theol. § 20 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 6; Prüfungsordnung B.Ed. § 18 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 5; Prüfungsordnung M.Ed. § 18 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 6). In dieser Phase des Entscheidungsprozesses sollte unbedingt die Rechtsabteilung der Universität konsultiert werden.

Als „schwerwiegend“ einzustufen ist ein wiederholter Täuschungsversuch im gleichen Studiengang/Studienfach. Mit ihm ist ein Ausschluss von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Studiengang/Studienfach verbunden.

(7) Die Dokumentation und Aktenführung erfolgt beim Prüfungsamt der Katholisch-Theologischen Fakultät. Die Unterlagen sind nach Abschluss des Studiums (mit oder ohne Erfolg) bis zu einer Frist von 2 Jahren aufzubewahren.

Beschlossen auf der Sitzung des Fakultätsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät am 28. November 2012.